



Belehrung nach § 12a Arbeitsgerichtsgesetz

Im arbeitsrechtlichen Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.

Der vorgenannte Belehrung nach § 12a ArbGG wurde

für: _____

am: _____ in: _____

durch: _____ erteilt und erklärt.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant